



Landgericht Oldenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

12 O 1501/24

In dem Rechtsstreit

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED] Stuttgart

Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

Wiesenhof Geflügel-Kontor GmbH, vertr. d. d. GF [REDACTED], Paul-Wesjohann-Str. 45,
49429 Visbek

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED] Bonn

Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Landgericht Oldenburg – 12. Zivilkammer (2. Kammer für Handelssachen) – durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter im schriftlichen Verfahren gemäß § 128 Abs. 2 ZPO aufgrund der bis zum 31.01.2025 eingereichten Schriftsätze für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.
4. Der Streitwert wird auf 25.000,- € festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um wettbewerbsrechtliche Unterlassungsansprüche.

Der Kläger ist ein eingetragener Verein, der als qualifizierte Einrichtung i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG Verbraucherinteressen wahrnimmt. Die Beklagte vertreibt unter der Marke "Wiesenhof" unter anderem Geflügelfleisch in verschiedensten Ausführungen. Sie ist Inhaberin der Wort-Unionsmarke „Wiesenhof“ (Anlage K 6) wie auch mehrerer ähnlicher Bildmarken. Wegen ihrer Funktionen im Konzern im einzelnen wird auf die Ausführungen in der Replik vom 20.09.2024 Bl. 66/67 d.A. Bezug genommen.

Mit der Klage hat die Klägerin Screenshots der URL <https://shop.rewe.de> vorgelegt (Anlage K1), auf der unter der Bezeichnung REWE [REDACTED], [REDACTED] Stuttgart diverse Geflügelwurstprodukte zum Online-Einkauf angeboten werden, wobei die Verpackung jeweils das Label „Original Wiesenhof“ enthält. Auf der Folie ist unter der Bezeichnung "Deutsches Geflügel" in ähnlich großformatiger Schriftform der Hinweis angebracht:

"VON REGIONALEN HÖFEN".

In den Artikeldetails“ wird folgendes angegeben: „Marke: Wiesenhof Ursprungsland: Deutschland“. Auf den Screenshots Nr. 2 und 4 heißt es: „Das Produktdesign kann von der Abbildung abweichen.“

Ein unmittelbares Verkaufsangebot der Beklagten ist nicht verfahrensgegenständlich. Der Kläger hat eingeräumt, dass Feststellungen einer Werbung für die beanstandeten Verpackungen seit Oktober 2023 nicht mehr vorliegen (Anlage K11). Die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, nicht in Vertragsbeziehungen zum Betreiber des REWE-Internetportals zu stehen.

Der Kläger nahm diesen Vorgang zum Anlass, die Beklagte abzumahnern und sie mit Schreiben vom 22.05.2024 zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung aufzufordern.

Der Kläger behauptet, die Beklagte gehöre zu den bundesweit größten Produzenten von Fleisch- und Wurstwaren. Er meint, die Verwendung des Slogans "Von Regionalen Höfen" sei irreführend. Es werde mit einer Herkunftsbezeichnung geworben, die nicht zutrefte. Der Hinweis auf die Herkunft werde als ökologisches Plus verstanden, weil der Verbraucher damit Vorstellungen über die Transportwege und über sonstige Eigenschaften (Frische, ökologische Verträglichkeit, Unterstützung der heimischen Landwirtschaft) verbinde. Sie stellt klar, das

klägerische Petition knüpfe an die Gestaltung von Wurstumverpackungen unter Verwendung irreführender Angaben zum Zwecke des Verkaufs an.

Der Kläger beantragt,

I. der Beklagten zu untersagen, zum Zwecke des Verkaufs an Verbraucher in ganz Deutschland Wurstprodukte auf der Umverpackung einheitlich mit der Angabe

„von regionalen Höfen“

zu versehen und/oder versehen zu lassen,

wie ersichtlich aus den Screenshots nach Anlage K 1.

II. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger € 243,51 zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über Basiszinssatz hieraus seit dem 28.06.2024 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreitet, selbst Herstellerin von Wurstprodukten zu sein oder deren Verpackung zu gestalten, und behauptet, sie nehme im Wiesenhof-Konzern lediglich „Zentralfunktionen“ ein. Eine Einbindung in das Angebot auf der Webseite der Fa. REWE sei nicht gegeben. Sie behauptet, unbeschadet des Angebots der Fa. REWE habe es auch durch den Hersteller der Produkte keinen Vertrieb in den beanstandeten Verpackungen gegeben. Der Hersteller verwende allein die Bezeichnung „Geflügel von Deutschen Höfen“ und dies bereits seit langer Zeit, jedenfalls weit vor dem 21.05.2024. Weiter wird bestritten, dass der Claim „DEUTSCHES Geflügel von REGIONALEN HÖFEN“ überhaupt als Information über das abgebildete Lebensmittel resp. eine geografische Herkunftsangabe verstanden wird.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt der gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie den Hinweisbeschluss vom 25.11.2024 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

I.

Zwar ist der Kläger als qualifizierte Einrichtung i. S. v. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG prozessführungsbefugt. Es kann jedoch dahinstehen, ob die Beklagte in lebensmittelrechtlicher Hinsicht oder aus wettbewerbsrechtlichen Gründen für den beanstandeten Internet-Auftritt passivlegitimiert ist. Der Kläger hat letztlich ein rechtlich zu beanstandendes Verhalten nicht hinreichend vorgetragen.

II.

Auch wenn das Gericht zur Kenntnis nimmt, dass die Beklagte durchaus bereit ist, Außenstehenden nicht ohne weiteres erkennbare Konzernstrukturen zur Verteidigung gegen wettbewerbsrechtliche Folgen ihres Marktauftritts heranzuziehen, so setzt ein Erfolg der Klage

doch eine konkrete Handlung der Beklagten voraus. Insoweit setzt sich der Kläger zu seinem eigenen Vorbringen in Widerspruch, wenn er einerseits eine schlichte Präsentation von Produktverpackungen der Beklagten im Internet-Auftritt der REWE-Gruppe als Sachverhaltskern heranzieht, andererseits aber selbst einschränkt, „Gegenstand des Unterlassungsbegehrens ist weder das Verbot einer Produktion noch einer Vermarktungshandlung im Internet.“ Dem Klageantrag fehlt somit ein tatsächlicher Bezug zum vorgetragenen Geschehen. Dass die Beklagte im rechtserheblichen Zeitraum „Wurstprodukte auf der Umverpackung einheitlich mit der Angabe „von regionalen Höfen“ versehen und/oder versehen zu lassen“ hat, ist demgegenüber nicht dargetan. In Ermangelung eines diesbezüglichen Bestreitens der Beklagten ergibt sich aus dem klägerischen Vortrag gerade noch, dass die Beklagte zu irgendeinem Zeitpunkt in der Vergangenheit eine entsprechende Verpackungsgestaltung zu verantworten hatte. Wann und in welcher Weise diese jedoch von der REWE übernommen wurde und zum Gegenstand von deren Marktauftritt im Internet wurde, ist völlig offen. Auf den Hinweis des Gerichts hat der Kläger klargestellt, dass dazu nicht vorgetragen werden kann.

Es steht lediglich fest, dass die Beklagte oder ein mit ihr im Konzern verbundenes Unternehmen irgendwann in der Vergangenheit Verpackungen mit dem beanstandeten Claim hergestellt und in den Verkehr gebracht hat. Wie die REWE sich in die Lage versetzt, diese in ihrer Internet-Werbung anzubieten, und ob sie zu diesem Zeitpunkt überhaupt im Besitz gleich gestalteter Verpackungen war, ist demgegenüber offengeblieben. REWE selbst weist jedenfalls an zwei Stellen daraufhin, dass die Verpackung auch eine andere sein kann. Die Kammer kann keine Feststellungen dazu treffen, dass die Beklagte an diesem Vorgang beteiligt war, Waren geliefert hat oder die Werbung gestaltet hat. Es bleibt ohne weiteres denkbar, dass durch eine unzureichende Bearbeitung bei der REWE Verpackungen präsentiert wurden, die die Beklagte (oder ihr Konzern) zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr zum, Vertrieb freigegeben hatte. Diese Unklarheiten stehen einer Haftbarmachung der Beklagten entgegen.

III.

Es bestehen überdies Bedenken hinsichtlich der Frage, ob die konkrete Werbung irreführend ist. Dabei sind alle ihre Bestandteile zu berücksichtigen, insbesondere auch Angaben über die geografische Herkunft des Produkts (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 UWG).

Der Slogan "Von Regionalen Höfen" anbietet, bringt lediglich zum Ausdruck, dass die Ware im Produktions- und Vertriebsprozess in einer Region verblieben ist. Dabei ist bereits festzustellen, dass die Aussage von einer solchen Vagheit ist, dass die Schwierigkeiten erheblich sind, ihr eine konkrete Werbeaussage zu entnehmen. Dabei ist auf den durchschnittlich informierten und verständigen Verbraucher abzustellen, der der Werbung die der Situation angemessene Aufmerksamkeit entgegenbringt (Köhler/Bornkamm/Feddersen, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 36. Aufl., § 5 Rdnr. 1.78 mit zahlreichen Nachweisen). Ausreichend ist freilich nicht, dass nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der angesprochenen Verkehrskreise zu einem unrichtigen Verständnis kommt, erforderlich ist vielmehr eine Irreführungsquote in der Größenordnung von etwa einem Viertel (Köhler/Bornkamm/Feddersen, a. a. O., § 5 Rdnr. 1.99). Keineswegs reicht die schlichte Möglichkeit der Irreführung eines unaufmerksamen Verbrauchers aus.


Ob nach diesem Maßstab eine Irreführung des Verbrauchers vorliegt, kann hier nicht entschieden werden, ohne den Umstand zu berücksichtigen, dass es sich um eine Internet-Werbung handelt. Das Internet ist kein Neuland mehr, und ein durchschnittlich informierter Verbraucher weiß durchaus, dass die Präsentation eines Artikels auf der Webseite etwas anderes ist als die Bewerbung in einem regional vertriebenen Prospekt oder gar die Auslage in

einem konkreten Supermarkt. Deswegen verfängt nicht die Argumentation des Klägers, bei einer ubiquitären Bewerbung im Internet könne keine Regionalität hergestellt werden, sondern ganz im Sinne der Schul-Argumentation zur „invitatio ad offerendum“ (vgl. (MüKoBGB/Busche, 10. Aufl. 2025, BGB § 145 Rn. 15, beck-online):

„Internetseiten sind zumeist als virtuelle Schaufenster zu betrachten, soweit auf ihnen Waren, zB auch das Herunterladen von Software, oder Dienstleistungen, wie etwa der Zugang zu Datenbanken, im Rahmen des E-Commerce beworben werden. Demgemäß liegt grundsätzlich nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Antrags vor, da sich der Werbende die Entscheidung über den Vertragsschluss regelmäßig selbst vorbehalten will, insbesondere vor dem Hintergrund möglicherweise begrenzter Lieferfähigkeit oder fehlender Bonität des Kunden. Demgemäß ist die Bestellung des Kunden als Angebot zu werten.“

ist vom Gegenteil auszugehen: Nicht allein die Präsentation eines Bildes aktualisiert die Prüfbarkeit des Claims „Von regionalen Höfen“, weil jeder weiß, dass hier noch keine Festlegung auf eine Region erfolgt ist. Solange die Möglichkeit besteht, dass der konkret ausgewählte Lieferant über Ware von regionalen Höfen verfügt, ist die Werbung nicht falsifiziert und eine Irreführung nicht dargetan.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in § 709 ZPO.


Vorsitzender Richter am
Landgericht